

Konkretisierung

des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im
Gesundheitswesen:
Überprüfung der Informationsmaterialien zur organisierten
Darmkrebsfrüherkennung

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V zur Überprüfung der Informationsmaterialien zur organisierten Darmkrebsfrüherkennung wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand und –umfang

a) Evaluation und ggf. Überarbeitung der bestehenden Informationsmaterialien

Im Rahmen des organisierten Darmkrebs-Screenings werden standardisierte Informationsmaterialien (Einladungsschreiben und Versicherteninformationen) eingesetzt. Die Inhalte der Einladungsschreiben und der Versicherteninformationen wurden aufeinander abgestimmt und ausgestaltet.

Diese Informationsmaterialien werden insbesondere in Hinblick auf Akzeptanz, Verständlichkeit für unterschiedliche Personengruppen, Einfluss auf das Inanspruchnahmeverhalten sowie die ärztliche Nutzung im Beratungsgespräch untersucht.

Neben Inhalt und Umfang werden dabei auch alternative Formate und Verteilungskanäle evaluiert.

Die Evaluation erfolgt durch geeignete qualitative und quantitative Erhebungen einer Stichprobe von Versicherten sowie Vertragsärztinnen und Vertragsärzten.

b) Überarbeitung der bestehenden Informationsmaterialien

Die Informationsmaterialien sollen auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation überarbeitet werden.

Weiterhin sollen

- anspruchsberechtigte Versicherte i. S. einer Entscheidungshilfe unterstützt werden, eine informierte Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Darmkrebs-Screening treffen zu können
- alle relevanten Informationen zu Organisation und Ablauf des Darmkrebs-Screenings enthalten sein.
- Nutzen und Risiken des Darmkrebs-Screenings umfassend und verständlich dargestellt werden.

- die Information über die vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zum Schutz dieser Daten getroffenen Maßnahmen, die verantwortliche Stelle und bestehende Widerspruchsrechte in der Versicherteninformation verständlich dargestellt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 16d der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis

IV. Quartal 2023 (24 Monate nach Auftragserteilung)

erfolgen.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken